



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Internationalen Bachelorstudiengang  
Interkulturelle Studien/Intercultural Studies  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/050) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) wird im „Teilbereich II“ das Wort „Europäische“ und der Passus „oder Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Passus „§ 3 Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV)“
    - bb) In Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder des jeweiligen Testates im Fach Human- und physische Geographie, spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Interkulturelle Germanistik und im Fach Geschichte/History, spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business sowie spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics vorliegen; für das Fach Russisch (Sprachausbildung) gelten die Bestimmungen des Sprachenzentrums.“
  - b) In Abs. 7 Satz 4 wird nach dem Wort „den“ der Passus „Prüferinnen und“ eingefügt.
  - c) In Abs. 9 Satz 1 wird die Ziffer „5“ durch das Wort „fünf“ und die Ziffer „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
  - d) In Abs. 12 Satz 4 wird der Passus „Im Fach“ durch den Passus „In den Fächern“ ersetzt und nach dem Wort „Linguistics“ wird der Passus „bzw. Human- und physische Geographie/Geography“ eingefügt.
  - e) Abs. 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Passus „im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies und“ gestrichen und die Ziffer „10“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird der Passus „in den Fächern Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies und“ durch den Passus „im Fach“ ersetzt.
  - f) Abs. 19 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Economics“ der Passus „und im Fach Human- und physische Geographie/Geography“ eingefügt und der Passus „in den Fächern Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies sowie“ wird durch den Passus „im Fach“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ der Passus „und im Fach Human- und physische Geographie/Geography“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „<sup>3</sup>Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer in der Betriebswirtschaftslehre; in der Volkswirtschaftslehre sowie in den Fächern Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics bzw. Human- und physische Geographie/Geography kann die Dauer einer Präsentation in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15-30 Minuten betragen.“
- dd) In Satz 4 wird der Passus „sowie im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies“ gestrichen.
- g) Abs. 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Passus „4-6“ durch den Passus „vier bis sechs“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird der Passus „1 bis 2“ durch den Passen „ein bis zwei“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „; im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies wird die Bachelorarbeit in der Regel auf Französisch vorgelegt“ gestrichen.
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
11. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
12. In § 23 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In

schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

13. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
14. Anhang 1a wird wie folgt geändert:
- a) Im „Teilbereich I: Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics“ werden im Text nach der Tabelle die Zeilen  
 „Europäische Geschichte/History,  
 Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies (ROM)“  
 durch folgende Zeile ersetzt:  
 „Geschichte/History“
- b) Der „Teilbereich II: Human- und Physische Geographie/Geography“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modulzeile „D-GEO1: Allgemeine Geographie 1“ wird wie folgt neu gefasst:

<b>„D-GEO1 ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1</b>				
<b>D-GEO1: ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1</b>	Einführung in die Geographie	4	Klausur/ mP ( <b>MP</b> )	×
	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	2	EP	
	<b>Grundlagen- und Orientierungsprüfung:</b> Das Modul D-GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester erstmals im zweiten Semester. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.			
<b>Summe Modulbereich D-Geo1</b>		<b>6“</b>		

- bb) In der Modulzeile „D-MT1 Statistische Methoden“ wird in der zweiten Spalte nach der Ziffer „1“ der Passus „(Vorlesung und Übung)“ und in der vierten Spalte nach dem Wort „Klausur“ der Passus „+ Ü“ eingefügt.
- cc) In der Modulzeile „D-MT-A Grundlagen empirische Methoden“ wird in der vierten Spalte nach dem Wort „Klausur“ der Passus „/ mP + Ü“ eingefügt

dd) In den Modulzeilen „D-PG1-A: Physische Geographie 1“ und „D-PG2: Physische Geographie 2“ wird jeweils in der zweiten Spalte vor den Sonderzeichen „\*\*\*“ der Passus „(Vorlesung und Seminar)“ eingefügt.

ee) Die Modulzeile „D-RG1-A: Regionale Geographie 1“ wird wie folgt neu gefasst:

<b>„D-RG1-A REGIONALE GEOGRAPHIE 1</b>				
D-RG1-A: REGIONALE GEOGRAPHIE 1	Regionale Geographie aus dem Angebot	3	mP/Testat	
	4 Tage Geländeübungen	4	EP	
<b>Summe Modulbereich D-RG1-a</b>		<b>7“</b>		

ff) Die Modulzeile „D-MT5-A: Methoden der Human- bzw. Physiogeographie 2“ wird wie folgt neu gefasst:

<b>„D-MT5-A METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2</b>							
D-MT5-A: METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2	1 von 2 zu wählen	Human-geo	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, 2-tägige Geländeübung im Anschluss	6	9	EP (MP) + Ü	×
			Einführung in SPSS	3		Klausur/mP	
		Phys. Geo	Feld- und Labormethoden in der PG	3	9	EP (MP)	
			Übung nach Wahl aus dem Angebot und Statistik mit R	6		EP/Ü	
<b>Modulbereich D-MT5-a</b>				<b>9“</b>			

gg) Die Modulzeile „D-HG/PG5: Spezialthemen der Human- bzw. Physiogeographie 5“ wird wie folgt neu gefasst:

<b>„D-HG/PG5 SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5</b>							
D-HG/PG5: SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5	1 von 2 zu wählen	Human-geo	Humangeographie (Hauptseminar und Übung)	5 6	6	HA (MP) + EP	×
		Phys. Geo	Phys. Geographie (Hauptseminar und Übung)	5 6		HA (MP) + K/T/mP/EP/Ü	
<b>Summe Modulbereich D-HG/PG5</b>				<b>6“</b>			

hh) In der letzten Tabellenzeile werden nach dem Passus „(MP) – Modulprüfung (benotet)“ folgende Zeilen angefügt:

„Portfolioprüfung bestehen aus Testat oder mündlicher Prüfung sowie Präsentation (Referat) und Hausarbeit; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Präsentation (Referat) und Hausarbeit gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.“

c) Der „Teilbereich II: Europäische Geschichte/History“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Europäische“ gestrichen.

bb) In der Zeile „Summe Modulbereich F.1“ wird in der zweiten Spalte die Ziffer „15“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

cc) Die Modulzeile „F.3 Methoden der Geschichtswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der ersten Spalte wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

bbb) Die Zeile

<b>„Summe Modulbereich F.6</b>	<b>23</b>
--------------------------------	-----------

wird durch folgende Zeile ersetzt:

<b>„Summe Modulbereich F.4</b>	<b>18</b>
--------------------------------	-----------

d) Der „Teilbereich II: Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies“ wird mit der dazugehörigen Tabelle aufgehoben.

e) Der „Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung**

<b>B.1: WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG</b>		
<u>Modulbezeichnung</u> : Modulname	Geographie	Geschichte
B.Wahl Geo: Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)	×	5
B.Wahl Gesch: Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)	5	×
B.Wahl Wiwiss: Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)	5	5
<b>Summe Modulbereich B.1</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
<u>Modulbezeichnung</u> : Modulname	Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit innerhalb der VWL)	
B.Wahl Geo: Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)	5	
B.Wahl Gesch: Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)	5	

<b>B.1: WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG</b>				
B.Wahl Ang: Wahlmodul aus der Anglistik/Amerikanistik (z.B.)		7		
<b>Summe Modulbereich B.1</b>		<b>17</b>		
Modulbezeichnung: Modulname		Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit außerhalb der VWL)		
B.Wahl Geo: Wahlmodul aus der Geographie		5		
B.Wahl Gesch: Wahlmodul aus dem Bachelorstudiengang Geschichte (z.B.)		5		
B.Wahl Wiwiss: Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)		5		
B.Wahl IG: Wahlmodul aus der Interkulturellen Germanistik (z.B.)		5		
<b>Summe Modulbereich B.1</b>		<b>20</b>		
Die Module des Modulbereichs B.1 sind grundsätzlich frei wählbar aus den Teilbereichen I und II der Anhänge 1a und 1b. Anrechnungen anderer akademischer Leistungen erfolgen über den*die Studiengangsmoderator*in.				
Der Modulbereich B.1 ist <b>nicht endnotenrelevant</b> .				
<b>B.2: GRUNDLAGEN EMPIRIE</b>	Grundlagen Empirie	Geographie	Wiwiss	Geschichte
	B.Emp 1: Empirie 1	-	5	5
	B.Emp 2: Empirie 2		-	5
<b>Summe Modulbereich B.2</b>		<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>
Der Modulbereich B.2 ist <b>nicht endnotenrelevant</b> .				

- f) Im „Teilbereich V: Bachelorarbeit“ wird nach der Tabelle die Fachübersicht wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Sozial- und Physische Geographie/Geography“ wird in der ersten Spalte das Wort „Sozial-“ durch das Wort „Human-“ ersetzt.
  - bb) In der Zeile „Europäische Geschichte/History“ wird in der ersten Spalte das Wort „Europäische“ gestrichen
  - cc) Die Zeile „Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies“ wird gestrichen.

- g) In der Übersicht „Abkürzungen zu Modulprüfungen“ werden nach der Zeile „WS Werkstück“ folgende Zeilen angefügt:

„T	Testat
Ü	Übungsaufgaben“

15. Im Anhang 2 wird in den Tabellen „Klausur“, „Mündliche Prüfung“ und „Hausarbeit“ jeweils die letzte Spalte gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10.02.2021 und der Genehmigung der Kanzlerin in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19.05.2021, Az. A 3374/2 - I/1.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.



*Nicole Kaiser*

Dr. Nicole Kaiser  
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20.05.2021 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 20.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT  
I.V.



*Nicole Kaiser*

Dr. Nicole Kaiser  
(Kanzlerin)